

Abg. Scharti,
 = v. Wöhrmann,
 = Göldner,
 = Eisenstuck,
 = Schilbach,
 = van der Beeck,
 = v. Kostig-Drzewiecki,

Abg. Göhler,
 = v. Schönberg,
 = Schmichen aus Kiebitz,
 = Dr. Hermann,
 = Stockmann,
 Präsident Dr. Haase.

Staatsminister v. Beust: Ich bitte um die Erlaubniß, noch darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß, nachdem bereits in der Vorlage darauf hingewiesen worden ist, daß das Ausschreiben der Beiträge sich baldigst nöthig machen werde, sich nunmehr die Nothwendigkeit herausstellt, dies womöglich in den letzten Tagen dieser Woche geschehen zu lassen. Die Staatsregierung wird sich daher dafür zu verwenden haben, daß der vorliegende Gegenstand womöglich schon in den nächsten Tagen in der ersten Kammer zur Berathung gelange. Bei dieser Dringlichkeit der Sache darf aber die Staatsregierung wohl die Voraussetzung aussprechen und sich der Zustimmung der Stände versichert halten, wenn sie auch unerwartet der ständischen Schrift zu dieser Ausschreibung verschreitet und dabei sich auf die Protokolle der beiden Kammern bezieht.

Präsident Dr. Haase: Ich nehme an, daß die Kammer damit einverstanden sei, daß die hohe Staatsregierung, nach erfolgter ständischer Zustimmung zu der Vorlage, nun in Gemäßheit derselben mit dem Ausschreiben der Beiträge vorzuschreiten, und die auf diese Vorlage abzugebende ständische Schrift nicht erst abzuwarten habe. Ich schlage übrigens vor, daß der Herr Secretär über diese heute stattgefundene Berathung noch in heutiger Sitzung das Protokoll abfasse, damit es in dieser noch heute vorgelesen und, wenn es genehmigt worden, sofort an die erste Kammer gelange, indem dadurch die letztere in Stand gesetzt wird, auch ihrerseits diese dringliche Angelegenheit schnell zu erledigen. Wir können nunmehr zum

zweiten Gegenstande der Tagesordnung

übergehen, den

Bericht der zweiten Deputation über den Entwurf einer Advocatenordnung für das Königreich Sachsen

und ersuche ich den Herrn Referenten v. König um den diesfälligen Vortrag zu erstatten.

Referent Abg. v. König: Das Allerhöchste Decret lautet:

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Beifügen die Entwürfe

- 1) zu einer Advocatenordnung und
- 2) zu einer Notariatsordnung

sammt den dazu gehörigen Motiven zugehen, sehen ihrer

Erklärung hierüber entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden stets wohl beigethan.

Dresden, den 16. November 1857.

Johann.

(L. S.)

Dr. Ferdinand v. Zschinsky.

Es würde nun zum Vortrag der allgemeinen Motiven zu verschreiten sein, ich gestatte mir aber den Herrn Präsidenten zu bitten, bei der geehrten Kammer und der hohen Staatsregierung anzufragen, ob sie von Vorlesung der Motiven abzusehen gemeint sind, da dieses Vorlesen allerdings aufhältlich sein würde, und die Regierungsvorlage sich bereits lange genug in den Händen der geehrten Kammermitglieder befindet, so daß sie sich hinlänglich mit dem Inhalt derselben bekannt gemacht haben können.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer vom Vortrage der Motiven absehen, vorausgesetzt daß die hohe Staatsregierung damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Ist auch die hohe Staatsregierung damit einverstanden?

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Die Staatsregierung hat nichts dagegen.

Die allgemeinen Motiven, von deren Vortrag abgesehen wird, lauten:

Allgemeine Bemerkungen.

Ist das Recht aus der Sphäre des gemeinen Volksbewußtseins verschwunden und eine Wissenschaft geworden, welche durch mühsames Studium erlernt wird, bedarf der Nichtjurist bei rechtlichen Angelegenheiten, bei Handlungen vor Gericht und vor anderen öffentlichen Behörden eines der Rechte kundigen Berathers, Beistandes, Vertreters. Die Advocatur erscheint hiernach als ein für civilisirte Zustände nothwendiges Institut. Wo der Versuch gemacht wurde, sie zu beseitigen, oder unnatürlich zu beschränken, hat derselbe nur eben dazu gedient, ihre Unentbehrlichkeit in ein helles Licht zu stellen. Segensreich wirkt der Advocat, indem er durch verständigen Rath Rechte sichert und Streitigkeiten vorbeugt. Es kann seiner weder im bürgerlichen Prozesse noch im Strafverfahren entzogen werden, denn der Nichtjurist ist nur selten fähig, vollständig zu beurtheilen, welches die Thatsachen sind, auf welche es bei Verfolgung oder Vertheidigung seines Rechtes ankommt, und dieselben erschöpfend, klar und im gehörigen Zusammenhange vorzuführen, die sachentsprechenden Anträge zu stellen und in genügender Weise rechtlich zu begründen, die wahre Bedeutung zweifelhafter Gesetze zu entwickeln und die Anwendbarkeit derselben auf den eben vorliegenden Fall darzulegen, auch Alles dies in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Form zu thun. Allein nicht bloß, wenn es sich um Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes oder wenn es sich um Vertheidigung im Strafverfahren handelt, sondern auch fast überall, wo ein Recht gefährdet oder verletzt ist, hat er dem Bedrohten oder Unterdrückten durch seine Rechtskenntniß mit Festigkeit und Entschiedenheit den zur Wiederherstellung der zerstörten Rechtsordnung erforderlichen Beistand zu gewähren.

Die Advocatur kann ihren Beruf nur erfüllen, wenn sie von Männern bekleidet wird, welche mit einer umfassenden allgemeinen höhern Bildung, mit einer gründlichen